

Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderen Anlass
in der Stadt Bad Neustadt a.d. S.
vom 25.09.2015

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956(BGBl. I S.875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juni 2003 BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) v. 2. Dezember 1998(GVBl S.956) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Bad Neustadt a.d. Saale verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Altstadt, Meininger Straße, Rederstraße, Siemensstraße, Alter Molkereiweg, Borsigstraße, Gartenstraße, Schweinfurter Straße, und in der Saalestraße dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

Und zwar am

- 20.03.2016, anlässlich des Ostermarkts,
- 24.04.2016, anlässlich des Frühlingsmarkts,
- 02.10.2016, anlässlich des Herbstmarkts,
- 30.10.2016, anlässlich des Burkardimarkts,

jeweils in der Zeit von 12.30 bis 17.30 Uhr.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, § 17 LadSchlG, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Vorsätzlich oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Ladenschlussbestimmungen können als Ordnungswidrigkeit nach § 24 LadSchlG oder als Straftat nach § 25 LadSchlG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 25.09.2015
Stadt Bad Neustadt a. d. Saale



Bruno Altrichter
Erster Bürgermeister

In den Aushang am 05.10.2015
Abnehmen am 26.10.2015